

INFORMATIONSPFLICHT BEI ERHEBUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN NACH DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Die Johannes Kepler Universität Linz (in der Folge „JKU“) und die Borealis AG (in der Folge „Borealis“) informieren Sie im Folgenden über die automationsunterstützte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen (genauer: auf Sie beziehbarer persönlicher) Daten im Sinne des Art 4 Ziff. 1 Datenschutz-Grundverordnung (in der Folge „DSGVO“), deren Schutz das geltende Datenschutzrecht¹ dient. Unter automationsunterstützter Verarbeitung ist im Sinne des Art 4 Ziff. 2 DSGVO insbesondere die Erhebung, Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten mit Hilfe automatisierter (technischer) Verfahren zu verstehen.

I. Kontaktdaten der Verantwortlichen:

1. Johannes Kepler Universität Linz (JKU), Altenberger Straße 69, 4040 Linz, datenschutz@jku.at; der Datenschutzbeauftragte im Sinne des Art 37 DSGVO ist erreichbar unter Johannes Kepler Universität Linz (JKU), Stabstelle Datenschutz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz, datenschutz@jku.at

einerseits

und

2. Borealis AG, IZD Tower, Wagramer Straße 17-19, 1220 Wien; der Datenschutzbeauftragte im Sinne des Art 37 DSGVO ist erreichbar unter [...],

andererseits

sind gemeinsame Verantwortliche für die in der Folge beschriebene Datenverarbeitung im Sinne des Art 26 DSGVO. Das Wesentliche der Vereinbarung zwischen der JKU und Borealis über die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten wird Ihnen gemäß Art 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO unter [...] zur Verfügung gestellt. Sie können Ihre Rechte gegenüber jedem der gemeinsam Verantwortlichen geltend machen.

II. Hintergrund der Verarbeitung / Angabe des Zweckes, für welchen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen / Rechtsgrundlage der Verarbeitung / Empfänger der personenbezogenen Daten:

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**DSGVO**); Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (**DSG**), BGBl. I Nr. 165/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019; Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (**Die Datenschutz-Richtlinie für den Bereich Justiz und Inneres**), umgesetzt in den §§ 36-61 DSG.

1. Die JKU erhebt, erfasst und speichert anlässlich ihrer Funktion als Koordinationsstelle im Rahmen der Vergabe von Borealis-MORE-Stipendien die im Bewerbungsformular, in den Beilagen und - nach Abschluss des *Learning-Agreements* vom/von der Bewerber/in (antragstellende/r Studierende/r bzw. Stipendiat/in) zu erbringenden - Nachweisen, angeführten personenbezogenen Daten, **zum Zweck** der Abwicklung interner stipendienbezogener Prozesse bzw. zur Begleitung, Betreuung und Beratung des/der Bewerber(s/in) im Bewerbungsprozess und während der Bezugsdauer sowie zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung bzw. Auszahlung des Borealis-MORE-Stipendiums.

Die Bewerbungsunterlagen des/der Bewerber(s/in), bestehend aus Lebenslauf mit Foto und Motivationsschreiben sowie eine Übersichtsliste aller eingegangenen Bewerbungen mitsamt den darin enthaltenen personenbezogenen Daten werden sodann von der JKU an die Auswahlkommission, deren Mitglieder vom Rektorat der JKU ernannt werden (Mitarbeiter und Funktionäre der JKU) und der auch ein von Borealis entsendetes Mitglied (MitarbeiterIn von Borealis) angehört, elektronisch weitergeleitet, um der Auswahlkommission in einer Vergabesitzung eine Entscheidung über die Vergabe der Borealis-MORE-Stipendien bzw. Abschluss des *Learning-Agreements* anhand der aktuellen Kriterien für die Gewährung zu ermöglichen.

2. Rechtsgrundlage für die konkrete Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die JKU und Borealis sind die Zulässigkeitstatbestände des **Art 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO**.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des/der Bewerber(s/in) ist zur Vorbereitung eines Vertragsabschlusses auf Antrag des/der Bewerber(s/in) bzw. zur Begründung, Erfüllung und Abwicklung des *Learning-Agreements* zwischen dem/der Bewerber(in) und der Koordinationsstelle sowie zur Geltendmachung etwaiger Rückzahlungs- bzw. Schadenersatzansprüche² aus diesem Vertragsverhältnis erforderlich.

Darüber hinaus haben sowohl die JKU als auch Borealis ein überwiegendes berechtigtes Interesse, dass jene Personen, welche die Leistungen des Borealis-MORE-Stipendiums in Anspruch nehmen wollen, jene Daten zur Verfügung stellen, die für die Beurteilung der Gewährung eines Stipendiums erforderlich sind.

Es besteht keine Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten, bei einer Nichtbereitstellung kann jedoch der unter Punkt 1. genannte Zweck und damit das Ansuchen um Gewährung eines Borealis-MORE-Stipendiums nicht (weiter) berücksichtigt werden.

3. Empfänger der personenbezogenen Daten sind neben den für die entsprechende Abwicklung notwendigen Organisationseinheiten der JKU — Borealis sowie im Fall der Gewährung eines Borealis-MORE-Stipendiums ein vom/von der Bewerber(in) bekanntgegebenes Bankinstitut.

III. Angaben zur Speicherdauer:

Die personenbezogenen Daten des/der Bewerber(s/in) werden von der JKU für die Dauer des Bewerbungsprozesses bzw. im Falle einer Stipendienvergabe an den/die Bewerber(in) für die

² Die Verarbeitung personenbezogener Daten, um Ansprüche vor Gericht, außergerichtlich oder in einem Verwaltungsverfahren durchzusetzen kann ebenso unter Zugrundelegung des **Art 6 Abs. 1 lit. f** (berechtigtes Interesse) sowie **Art 9 Abs. 2 lit. f** (auch für nicht-sensible Daten einschlägig) DSGVO rechtmäßig erfolgen.

Dauer ihrer Gewährung elektronisch gespeichert. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen, ist die JKU verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Darüber hinaus wird die Speicherdauer nach den Kriterien, wie die des benötigten Nachweises für die korrekte Durchführung der Verfahren im Zusammenhang mit etwaigen Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten und zwar bis zu drei Jahre nach Vorliegen dieses Nachweises festgelegt.

Die an Borealis weitergeleiteten Daten (siehe Punkt II.1.) werden von dieser nur für die Dauer der Vergabesitzung, somit bis zur Entscheidung durch die Auswahlkommission gespeichert und danach umgehend gelöscht.

IV. Rechte der betroffenen Person gemäß Art 15 bis 21 DSGVO:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht

V. Information zur Datenschutzbehörde und dem Beschwerderecht der betroffenen Person:

Darüber hinaus kann sich die betroffene Person über eine ihrer Auffassung nach unzulässige Datenverarbeitung bei der österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Tel.: + 43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at beschweren.

Stand: Februar 2020